



PER TELEFAX

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Minister und Senatoren
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

- ohne Berlin und Bremen -

Baden-Württemberg	Nordrhein-Westfalen
Bayern	Rheinland-Pfalz
Brandenburg	Saarland
Hamburg	Sachsen
Hessen	Sachsen-Anhalt
Mecklenburg-Vorpommern	Schleswig-Holstein
Niedersachsen	Thüringen

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Sachgebiet I E 102
Am Kölnischen Park 3
10179 Berlin

Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales
Ref. 32 - Veterinärwesen, Lebensmittel-
sicherheit und Pflanzenschutz -
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen

Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit
Abteilung 2
Messeweg 11/12
38104 Braunschweig

Julius Kühn-Institut,
Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
Erwin-Baur-Str. 27
06484 Quedlinburg

Bundesverband der
Agrargewerblichen Wirtschaft e.V.
Beueler Bahnhofplatz 18
53225 Bonn

Bundesverband Deutscher
Pflanzenzüchter e. V. (BDP)
Kaufmannstraße 71-73
53115 Bonn

Deutscher Bauernverband e. V.
im Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Dr. Karola Schorn

Referat 517 - Pflanzenschutz

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)1888 529 - 3527/4047

FAX +49 (0)1888 529 - 553595

E-MAIL 517@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 517-3301

DATUM 23.05.2008

0531 - 299 3002

0531 - 299 3001

0228 - 9758530

0228 - 98581 19

030 - 31904 - 205

Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft
 Eschborner Landstr. 122
 60489 Frankfurt / Main

069 24 788 110

Deutsches Maiskommittee
 Clemens-August-str. 54
 53115 Bonn

0228- 92 65 820

Deutscher Raiffeisenverband e.V.
 Adenauerallee 127
 53113 Bonn

0228- 106 - 266

Industrieverband Agrar e. V.
 Mainzer Landstraße 55
 60329 Frankfurt am Main

069 - 2556 1298

Verband der Landwirtschaftskammern e. V.
 Claire-Waldoff-Str. 7
 10117 Berlin

Pflanzenschutz;

hier: **Verordnung über das Verbot der Aussaat von Maissaatgut mit bestimmten Geräten (Eilverordnung)**

Im Zusammenhang mit Schäden an Honigbienen, die in Südwestdeutschland bei der Aussaat von gebeiztem Maissaatgut aufgetreten sind, hat das BVL bis auf Weiteres ein Ruhen der Zulassung bestimmter Pflanzenschutzmittel angeordnet. Diese Anordnung erfolgte zur Vermeidung weiterer Bienenschäden und zur endgültigen Klärung der Zusammenhänge sowie weiterer Auswirkungen auf den Naturhaushalt aus Vorsorgegründen. Damit ist auch das Inverkehrbringen des gebeizten Saatgutes verboten. Die Aussaat des gebeizten Saatgutes wird davon nicht erfasst.

BMELV hat auf Grund der Sachlage im Hinblick auf noch anstehende Maisaussaaten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Pflanzenschutzgesetz eine auf sechs Monate befristete Eilverordnung erlassen. Die Verordnung über das Verbot der Aussaat von Maissaatgut mit bestimmten Geräten vom 22. Mai 2008 wird am 24. Mai 2008 im Bundesanzeiger als Sonderausgabe Nr. 1 S.1821 veröffentlicht und tritt am gleichen Tag in Kraft (Anlage).

Im Rahmen der Eilverordnung wird mit § 1 die Aussaat von Maissaatgut, das mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln (mit den Wirkstoffen Clothianidin, Imidacloprid, Methiocarb und Thiametoxam) behandelt ist, mit pneumatischen Sämaschinen, die mit Unterdruck arbeiten, verboten.

Dieses Verbot dient dazu, vorsorglich die Gefahr weiterer Bienenschäden zu vermeiden, die bei der Maissaat durch Freisetzen von Abriebstäuben in die Luft bei diesen Sämaschinen entstehen können.

Desweiteren ist in § 2 eine Anzeigepflicht an die Pflanzenschutzdienste der Länder für geplante Maisaussaaten bis spätestens einen Tag vor der Aussaat vorgesehen, damit die Länderbehörden vor Ort ggf. weitere Maßnahmen anordnen können, die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes erforderlich sind.

Im Auftrag



Dr. Karola Schorn

Verkündungen

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Verordnung über das Verbot der Aussaat von Maissaatgut mit bestimmten Geräten

Vom 22. Mai 2008

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 16 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1342), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1 Aussaatverbot

Maissaatgut, das mit einem Pflanzenschutzmittel, das aus einem in der Anlage aufgeführten Wirkstoff besteht oder einen solchen Wirkstoff enthält, behandelt worden ist oder dem ein solches Pflanzenschutzmittel anhaftet, darf nicht mit einem pneumatischen Gerät zur Einzelkornablage, das mit Unterdruck arbeitet, ausgesät werden.

§ 2 Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis

(1) Wer in § 1 bezeichnetes Maissaatgut aussäen will, hat dies unter Angabe der Fläche, auf der das Maissaatgut ausgesät werden soll, und des Tages der Aussaat spätestens einen Tag vor der Aussaat der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Die zuständige Behörde kann für die Aussaat des Maissaatgutes die Anordnungen treffen, die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes erforderlich sind.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Maissaatgut aussät oder
2. eine Anzeige nach § 2 Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 24. November 2008 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Anlage
(zu § 1)

Wirkstoffe

1	Clothianidin
2	Imidacloprid
3	Methiocarb
4	Thiametoxam

Bonn, den 22. Mai 2008

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
In Vertretung
Gert Lindemann

Bundesanzeiger

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (030) 18 580-0

Anschrift der Redaktion:

Bundesamt für Justiz
– Schriftleitung Bundesanzeiger –
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99–103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

„Amtlicher Teil“:

Verantwortlich: Regierungsamtmann Manfred Halstenbach
Anschrift der Redaktion: siehe Bundesamt für Justiz

„Nichtamtlicher Teil“:

Verantwortlich: Rainer Diesem
Anschrift der Redaktion: siehe Verlag

Der Abdruck aus dem „Nichtamtlichen Teil“ bedarf der Zustimmung des Verlages

„Gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen“:

Verantwortlich: Rainer Diesem
Anschrift der Redaktion: siehe Verlag

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH.

Postfachanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68 - 0
Telefax: (02 21) 9 76 68 - 288 (Vertrieb)
Telefax: (02 21) 9 76 68 - 273 (Anzeigenredaktion)
Telefax: (02 21) 9 76 68 - 267 (Redaktion Amtlicher Teil)
Internet: <http://www.bundesanzeiger.de>
Die Gesellschaft ist eingetragen beim Amtsgericht Köln unter HRB 31248.

Druck: SZ Druck

Martin-Luther-Straße 2-6, 53757 Sankt Augustin

Der Bundesanzeiger erscheint dienstags bis freitags, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage und dem Tage danach.

Halbjahresabonnement 50,00 €
Einzelverkaufspreis 3,70 € (2,00 € + 1,70 € Versandkosten)
(Alle Preise inkl. 7 % MwSt.)

Beilagen zum Bundesanzeiger werden nur im Rahmen eines Abonnements ohne Aufpreis ausgeliefert. Im Einzelbezugspreis des Bundesanzeigers sind Beilagen nicht enthalten.

Abonnementbestellungen an den Verlag oder über den Buchhandel. Abbestellungen sind nach Ablauf von 6 Monaten möglich und müssen bis zum 15. des Vormonats schriftlich beim Verlag vorliegen.

Einzelbestellungen an: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 9 76 68 - 0, Telefax (02 21) 9 76 68 - 288. Erfüllungsort und Gerichtsstand, soweit rechtlich zulässig: Köln.

Veröffentlichungsentgelte werden nach Millimetern von Trennlinie zu Trennlinie berechnet. Satzbreite bis 87 mm = 0,89 €, bis 180 mm = 1,78 € und (gestürzt) 257 mm = 2,50 €, (jeweils zuzüglich 19 % MwSt.). Bei Preisänderungen ist für die Berechnung der Veröffentlichungszeitpunkt maßgebend. Der Verlag ist berechtigt, Kostenvorschüsse zu erheben und bestimmte Veröffentlichungen nach Pauschalsätzen zu berechnen.

Für entgeltliche Veröffentlichungen gelten im Übrigen die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für entgeltliche Veröffentlichungen im Bundesanzeiger“.

Für Lieferungen des Verlages gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Bundesanzeiger Verlagsges. mbH.

Alle Geschäftsbedingungen sind im Internet unter www.bundesanzeiger.de abrufbar und werden auf Verlangen zugesandt.